

Ortsabrundungssatzung "Stephanskirchen-Südwest"

Die Gemeinde Stephanskirchen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO folgende erweiterte Ortsabrundungssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Stephanskirchen werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 17.02.1996 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.

§ 4

Die in diesem Bereich der Abrundung zu errichtenden Gebäude haben sich der Landschaft und der örtlich vorhandenen Bebauung anzupassen.

§ 5

- (1) Der neue Ortsrand ist ausreichend mit standortgerechten heimischen Laubbäumen (auch Obstbäume) und Sträuchern einzugrünen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig. Vorhandene Laubbäume und Sträucher sind, soweit möglich, zu erhalten.
- (2) Je 150 qm Grundstücksfläche ist 1 Obstbaum zu pflanzen.
- (3) Als Zäune sind nur Holzstaketen- und Maschendrahtzäune mit max. 1,20 m Höhe und ohne Sockel zulässig.
- (4) Es wird empfohlen, zu jedem Bauantrag einen Freiflächengestaltungsplan mit Darstellung des Bestandes vorzulegen.

§ 6

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

17. April 1996

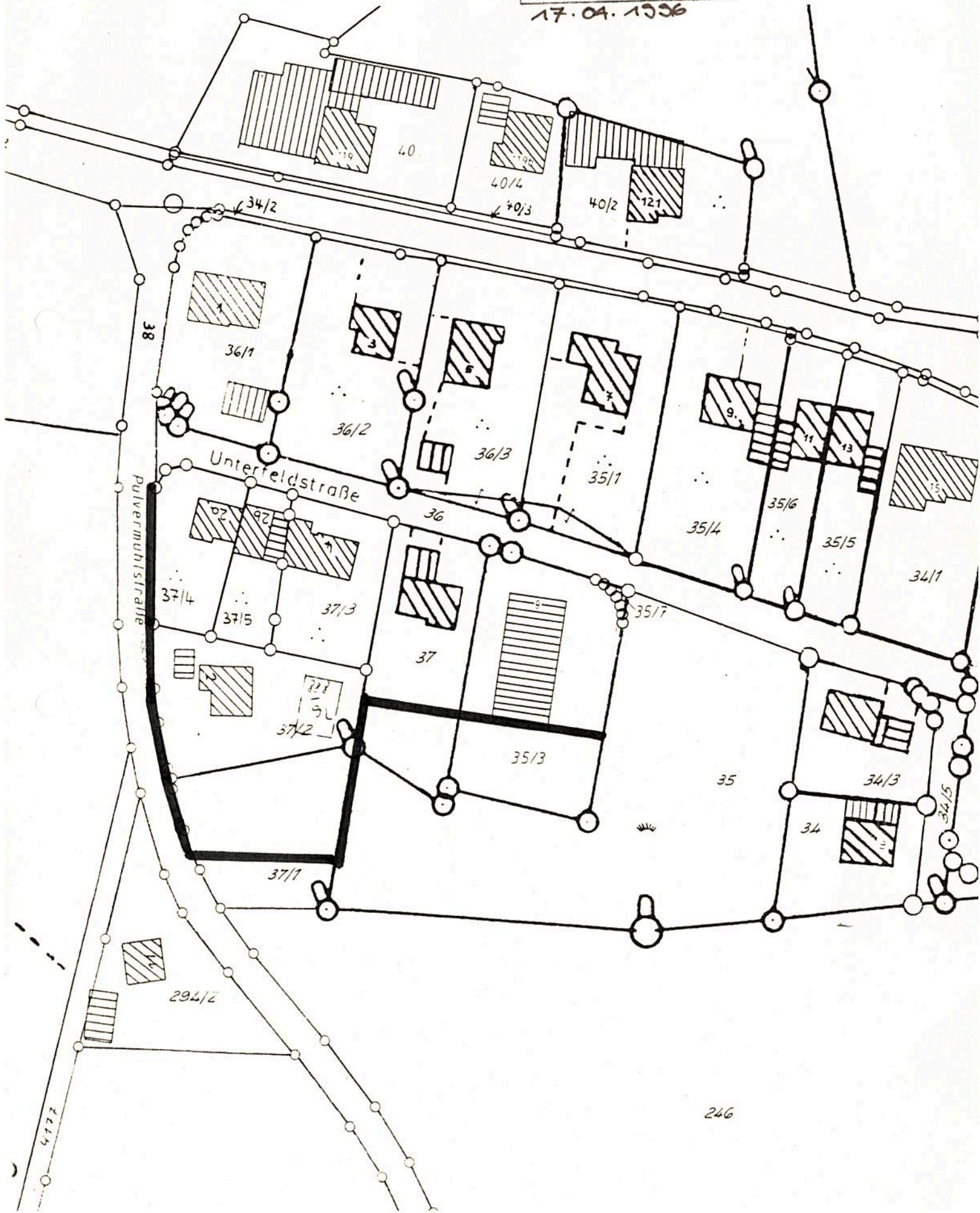
Ortsabrundungssatzung "Stephanskirchen - Südwest"

18

— Ortsrandlinie

M 1:1000

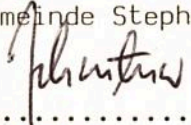
Gemeindebauamt
Stephanskirchen
[Signature]
Der Gemeindebaumeister
17.04.1936



Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.01.1996 die Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Stephanskirchen-Südwest" beschlossen. Die nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB vorgeschriebene Bürgerbeteiligung erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 12.03.1996 bis 12.04.1996 in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.04.1996 die Ortsabrundungssatzung i.d.F. vom 17.04.1996 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG und Art. 23 GO als Satzung beschlossen.
3. Dem Landratsamt Rosenheim wurde die Satzung gem. § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 17.09.1996 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
4. Die Ortsabrundungssatzung wurde in der Zeit vom 30.09.1996 bis 31.10.1996 gem. § 34 Abs. 5 Satz 2, § 22 Abs. 3 und § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt kann die Ortsabrundungssatzung während der allgemeinen Dienststunden in Rathaus der Gemeinde Stephanskirchen, Zi. 213/1. Stock, von jedermann eingesehen werden.

Stephanskirchen, 30.09.1996
Gemeinde Stephanskirchen


.....
Zehentner
1. Bürgermeister



Rosenheim, 31. AUG. 1998
Landratsamt Rosenheim


.....
Liepold
ROI

